



## **Unterrichtung 19/234**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Änderung der SGB XII-Schiedsstellenverordnung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Präsident**  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Minister**

Juli 2020

## **Landesverordnung zur Änderung der SGB XII-Schiedsstellenverordnung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg

Anlage

*Allgemeine Datenschutzzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Landesverordnung**  
**zur Änderung der SGB XII-Schiedsstellenverordnung**  
**vom 30. Juni 2020**

Aufgrund des § 81 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055), in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 80“ wird durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789),“ ersetzt

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Ministerium“ wird das Wort „(Ministerium)“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 6 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 81 Absatz 3 Satz 6 SGB XII“ ersetzt.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die beteiligten Organisationen im Sinne des § 4 Absatz 2 können einvernehmlich und mit Zustimmung des Ministeriums entscheiden, dass die Geschäfte der Schiedsstelle abweichend von Satz 1 künftig von einer der beteiligten Organisationen geführt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu entscheiden ist.“

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### „§ 2 Bezeichnung und Aufgaben

(1) Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Angelegenheiten des SGB XII“.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in den ihr nach dem SGB XII zugewiesenen Angelegenheiten.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Träger von Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden die Wörter „(Mitglieder der Schiedsstelle)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ und nach dem Wort „der“ jeweils das Wort „jeweilige“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Träger einer Einrichtung“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Träger der Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Organisationen“ wird das Wort „Beteiligte“ vorangestellt.

bb) Die Wörter „Vereinigungen der Träger der freigemeinnützigen oder privatgewerblichen Einrichtungen, Träger kommunaler Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Vereinigungen der freigemeinnützigen oder privatgewerblichen Leistungserbringer, kommunalen Leistungserbringer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

dd) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungsträger“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass die paritätische Besetzung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern nicht durch Interessenkonflikte infolge der Tätigkeit eines

Mitglieds für mehr als eine Organisation, insbesondere einer Tätigkeit sowohl auf der Seite der Träger der Sozialhilfe als auch auf der Seite der Leistungserbringer im Sinne von Satz 1, beeinträchtigt wird.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 6 SGB XII“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 3 Satz 6 SGB XII“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt und die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„6) Die Bestellung der Mitglieder wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betroffenen zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

(7) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder nach der Bestellung zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Die Organisationen der Mitglieder der Schiedsstelle haben die von ihnen beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Schiedsstelle zu verpflichten. Zudem haben sie in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken.

(8) Bei der Bestellung der Mitglieder sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder entsprechend.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefasst:

## „§ 5 Amtsdauer, Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode).

(2) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger gemäß Absatz 3 oder ihrer erneuten Bestellung geschäftsführend im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellt (Nachfolgerin oder Nachfolger).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „für die Sozialhilfe zuständige“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 und 2 ist gegeben, wenn die oder der Vorsitzende in grober Weise gegen ihre oder seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, aufgrund derer einer beteiligten Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortdauer der Bestellung des betroffenen Mitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.“

cc) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Sozialhilfe zuständigen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Vorsitzenden oder dem Mitglied, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ durch die Wörter „betroffenen Mitglied“ ersetzt.

bb) in Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „darüber“ eingefügt.

d) in Absatz 5 werden die Worte „wichtigem Grund“ durch die Wörter „begründetem Anlass, der glaubhaft zu machen ist,“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Geschäftstelle“ durch das Wort „Geschäftsstelle“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das verhinderte Mitglied händigt dem stellvertretenden Mitglied bereits von der Geschäftsstelle erhaltene Verfahrensunterlagen in eigener Verantwortung unverzüglich aus.“

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Antrag“ die Wörter „Einleitung des Schiedsverfahrens,“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer Vertragspartei bei der Geschäftsstelle schriftlich gestellten Antrag.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es kann ein Antrag gestellt werden über

1. die Gegenstände nach § 76 SGB XII, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, zu entscheiden oder
2. die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII zu entscheiden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Der Antrag ist in zwölfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Antragsstellerin“ durch das Wort „Antragstellerin“ und das Wort „Antragssteller“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach § 8“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 7 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Verhandlungen“ wird ein Komma eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Antragsstellerin“ durch das Wort „Antragstellerin“ und das Wort „Antragsstellers“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsstellerin“ durch das Wort „Antragstellerin“ und das Wort „Antragssteller“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „abgekürzt“ durch das Wort „verkürzt“ ersetzt.

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertretung“ die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit schriftlicher Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung und, sofern es für diesen Fall in der Geschäftsordnung bestimmt ist, im Umlaufverfahren entscheiden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Weitere“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiedenen“ ersetzt.

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Antragsstellung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 7“, das Wort „Antragsstellerin“ durch das Wort „Antragstellerin“ und das Wort „Antragsstellers“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Träger der Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zur Vorbereitung eines Erörterungstermins nach § 8 Abs. 4 oder eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach § 8 Abs. 5“ gestrichen und die Angabe „75 Euro“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder für die sie in Fällen des § 4 Absatz 5 bestellt worden sind“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

14. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

bb) in Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Antragsstellerin“ durch das Wort „Antragstellerin“ und das Wort „Antragssteller“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren richten sich nach der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem Aufwand des Verfahrens. Der Gebührenrahmen beträgt 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro.“

d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ und die Wörter „bestimmt den Streitwert nach Ermessen“ durch die Wörter „setzt die Gebühren nach Ermessen fest“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen und werden die Worte „Träger der Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Übersteigen die Gebühreneinnahmen die Kosten, werden die überschießenden Beträge im Folgejahr verrechnet.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „legt“ wird das Wort „jährlich“ eingefügt.

bb) Das Wort „ersten“ wird durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Dienste“ werden die Wörter „, im Falle einer Vereinbarung über die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 mit der die Geschäfte führenden Organisation,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kommt keine Vereinbarung zustande, regelt das Ministerium die Kostenverteilung auf Grundlage eines Vorschlags der oder des Vorsitzenden.“

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die am 1. Januar 2020 bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren findet die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

16. Der bisherige § 14 wird § 15.

17. Die Anlage wird gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2020

  
Daniel Günther  
Ministerpräsident

  
Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren